

Satzung des Vereins
Schulische Krisenintervention

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulische Krisenintervention.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schulische Krisenintervention e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr,

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwohls und der Sorge um den Mitmenschen wie Lebenshilfe, Bildung, Beratung und psychosoziale Unterstützung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bildungs- und Weiterbildungsangebote, Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen und Organisationen in Krisensituationen oder Schadenslagen, Aufbau eines psychosozialen Unterstützungssystems und Netzwerkes für Schulen in Krisen, Forschung, sowie des Betriebes von Einrichtungen des Vereins mit Räumlichkeiten für Unterricht und Beratung und ähnlichen Einrichtungen und Projekten verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Zu einer Mitteilung der Gründe an den Antragsteller ist der Vorstand im Falle der Ablehnung nicht verpflichtet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig, die abschließend entscheidet.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird von deren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

§6

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge, über zu erhebende Aufnahmegebühren und über Sonderumlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres,
 - c) wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einfachen Brief oder e-mail einberufen, wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. e-mail-Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in allen Vereinsangelegenheiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§10

Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Bundesverband e.V..

Barsinghausen, den 02.10.2007